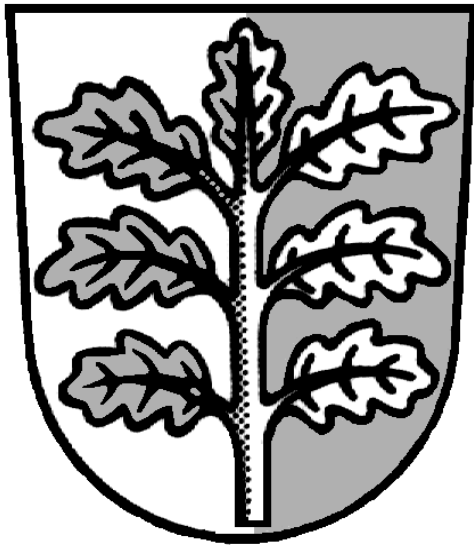


# Einwohnergemeinde Mirchel



# Gebührenreglement

2. Mai 2013

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### GEBÜHRENREGLEMENT

#### I. Allgemeines

##### **1. Gegenstand**

Art. 1 Grundsatz 1

##### **2. Bemessung**

Art. 2 Kostendeckung, Verhältnismässigkeit 1

Art. 3 Bemessungsarten 1

Art. 4 Gebühren nach Aufwand 2

Art. 5 Pauschalgebühren 2

##### **3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner**

Art. 6 Gebührenschuldner/in 2

##### **4. Erhebung**

Art. 7 Erlass der Gebühr 2

Art. 8 Inkasso 2

Art. 9 Kostenvorschuss 3

Art. 10 Benachrichtigung 3

Art. 11 Fälligkeit 3

Art. 12 Zahlungsfrist 3

Art. 13 Verzugszins 3

Art. 14 Verjährung 3

#### II. Gebührenbereiche

##### **1. Personen-, Familien-, Erbrecht**

Art. 15 Erbrecht 3

##### **2. Einwohnerkontrolle**

Art. 16 Niederlassung und Aufenthalt 4

Art. 17 Einbürgerung 4

Art. 18 Einbürgerungskurs 4

Art. 19 Bescheinigung/Bestätigung 4

##### **3. Ortspolizeiwesen**

Art. 20 Gesundheitswesen 5

Art. 21 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken 5

Art. 22 Handel und Gewerbe 5

Art. 23 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes 5

Art. 24 Leumundszeugnis 5

Art. 25 Fundbüro 5

Art. 26 Waffenerwerbsschein 6

Art. 27 Hundetaxe 6

**4. Bauwesen****4.1 Baugesuche und Voranfragen**

Art. 28	Vorläufige, formelle Prüfung	6
Art. 29	Vorläufige formelle und materielle Prüfung	6
Art. 30	Koordinierte, materielle Prüfung	6
Art. 31	Beratung und Antragstellung	7
Art. 32	Projektänderungen / Verlängerungen	7
Art. 33	Vorzeitige Baubewilligung	7
Art. 34	Vorzeitiger Baubeginn	7
Art. 35	Rückzug des Baugesuches	7

**4.2 Baukontrolle**

Art. 36	Baubeginn	8
Art. 37	Kontrollen	8
Art. 38	Massnahmen	8

**4.3 Weitere Aufwendungen**

Art. 39	Planung	8
Art. 40	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	8
	Ausserordentliche Aufwendungen	8

**5. Steuerwesen**

Art. 41	Veranlagung	8
Art. 42	Amtliche Bewertung	9

**6. Datenschutz**

Art. 43	Datenschutz	9
---------	-------------	---

**7. Verschiedenes**

Art. 44	Nachschlagen	9
Art. 45	Schreiberei	9
Art. 46	Ausgleichskasse	9
Art. 47	Gebühreninkasso	9

**III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 48	Gebührentarif	9
Art. 49	Übergangsbestimmungen	10
Art. 50	Inkrafttreten	10

Auflagezeugnis	10
----------------	----

# Einwohnergemeinde Mirchel

## Gebührenreglement

Die **Einwohnergemeinde Mirchel**,

*gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des kantonalen Gemeindegesetzes,*

**beschliesst:**

### I. Allgemeines

#### 1. Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup>Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

#### 2. Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup>Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup>Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup>Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup>Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup>Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **3. *Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner***

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **4. *Erhebung***

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup>Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup>Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss	<b>Art. 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## II. Gebührenbereiche

### 1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite

<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 25.--
<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

## 2. Einwohnerkontrolle

<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)	
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)	
<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II	
<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II <b>reduziert</b>	
<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis	
<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.-- bis 400.--	
<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.-- bis 250.--	
Bescheinigung/ Bestätigung	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Lebensbescheinigung	Fr. 15.--
	<sup>2</sup> Kontrolle und Bestätigung von Personalien	Fr. 10.--

### 3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 20</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 50.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. --.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	<b>Art. 24</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Fundbüro	<b>Art. 25</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--

Waffenerwerbsschein	<b>Art. 26</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes  <sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 25.00 und 200.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.  <sup>4</sup> Die Ausnahmen von der Taxpflicht sind im kantonalen Hundegesetz geregelt.	

## 4. Bauwesen

### 4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit  <sup>2</sup> Profilkontrolle  <sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II  Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel  <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung  <sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II  Fr. 50.--  Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen  <sup>3</sup> Publikation	Fr. 30.-- pro Gesuch  Fr. 50.--

	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn / Erstellen Zustimmungserklärung	Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Aufwandgebühr II
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
	d) Graben in öffentlichem Terrain	Fr. 50.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr II
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 32</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 33</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 34</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Rückzug des Baugesuches	<b>Art. 35</b> Bei Rückzug des Baugesuches werden die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten der erfolgten Verfahrensschritte in Rechnung gestellt.	

## 4.2 Baukontrolle

Baubeginn	<b>Art. 36</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr I
Kontrollen	<b>Art. 37</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 38</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

## 4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 39</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshöhe fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Ausserordentliche Aufwendungen	<sup>2</sup> Ausserordentliche Aufwendungen wie Besichtigungen, Besprechungen, Beratungen usw.	Aufwandgebühr II

## 5. Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 15.--
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuerartaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

## 6. Datenschutz

<b>Art. 43</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

## 7. Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 44</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 45</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 46</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Zahlungserinnerung	gebührenfrei
	<sup>2</sup> Eingeschriebene Mahnung	Fr. 20.--
	<sup>3</sup> Verfügung	Fr. 50.--

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Gebührentarif.

Übergangsbestimmung **Art. 49** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 50** <sup>1</sup>Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel am 2. Mai 2013

**EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

U. Wälti

B. Joss

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 2. April bis 1. Mai 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mirchel öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Mirchel, 05. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber:

B. Joss